

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
FDKL
3054 Schüpfen

Zug, 2. Oktober 2018 hs

**Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK; [2. Vernehmlassung]) und
Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen
(IKV 2020; [1. Vernehmlassung])
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit zwei Schreiben vom 29. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den nachstehenden zwei Konkordatsentwürfen und den zugehörigen erläuternden Berichten bis zum 15. Oktober 2018 eine Vernehmlassung einzureichen:

I. Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

**II. Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von
Geldspielen (IKV 2020)**

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und äussern uns – nach dem Einbezug der Kantonalen Konkordatskommission – wie folgt:

I. Anträge zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)

- 1. Die gesamtschweizerische Sportförderung ist durch die FDKG zu beschliessen**
 - a. Art. 5 Abs. 1 Bst. e. GSK sei wie folgt zu ergänzen (neues, zusätzliches Lemma zwischen Lemma v. und Lemma vi.): «auf Antrag der SFS alle vier Jahre den jährlichen Beitrag an die SFS aus dem Reingewinn der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grossspielen;»
 - b. Art. 32 Abs. 1 GSK sei wie folgt umzuformulieren (Änderungen fett markiert): «Die ~~Kantone~~ **FDKG legen legt den Teil des Reingewinns den Betrag, den die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten jährlich der Stiftung zuwenden, welcher der Stiftung zugewendet wird, jeweils auf vier Jahre fest. Der Beschluss kommt mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone zustande**».

- c. In Art. 32 GSK sei ein neuer, zusätzlicher Absatz einzufügen: **«Die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grossspielen tragen diese Beiträge gemeinsam proportional im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge».**

2. Anträge betreffend Revision und Rechnungslegung

- a. Zu Art. 14 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 GSK: Statt des Begriffs «kantonale Fachstelle» sei die Bezeichnung «kantonale Finanzkontrolle» zu verwenden.
- b. Zu Art. 14 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 4 GSK: In diesen Bestimmungen sei je auf Art. 728a OR zu verweisen.
- c. In Art. 17 und Art. 33 GSK sei je ein Art. 28 Abs. 2 entsprechender (zusätzlicher) Absatz einzufügen.

3. Keine Lotteriegelder für den Berufssport

Art. 32 Abs. 2 GSK sei wie folgt zu ergänzen (Ergänzung fett markiert): **«Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäuftete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zweck der Förderung des nationalen Sports gesamtschweizerischen Sportförderung, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden. Die Verwendung des Stiftungsvermögens für den Berufssport ist unzulässig».** Zudem sei auch Art. 35 Abs. 2 GSK wie folgt mit einem zusätzlichen Satz zu ergänzen (Ergänzung fett markiert): **«Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre. Die Verwendung der Beiträge für den Berufssport ist ausgeschlossen».** Zum Begriff «nationaler Sport» vgl. Antrag 6.3.

4. Verzicht auf die Nennung des Fussball- und des Eishockeyverbandes

Art. 35 Abs. 1 Bst. b GSK sei wie folgt zu ändern: ~~«an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren».~~

5. Generell keine Aufsichtsfunktion der Kantone über die Konkordatsorgane

Art. 41 GSK sei wie folgt anzupassen (Änderungen fett markiert): **«Die mit der GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der ~~Finanzaufsicht~~ Aufsicht der Kantone. Die ~~Finanzaufsicht~~ Aufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen ».**

6. Datenschutz

Art. 43 GSK sei wie folgt zu ändern:

~~«¹Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (SR 235.1 und Ausführungserlasse).~~

²¹ Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~ kantonale Datenschutzaufsichtsbehörde ~~und regeln deren Aufgaben.~~

² Die Datenschutzaufsicht und die Bearbeitung von Personendaten richten sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung der bezeichneten, unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde.»

7. Anträge formeller Natur zum Geldspielkonkordat GSK

- a. Das Inhaltsverzeichnis sei wegzulassen; eventualiter habe es statt auf die Seiten des entsprechenden Word-Dokuments auf die Artikel des Konkordats zu verweisen.
- b. Art. 1 Bst d GSK sei wie folgt zu formulieren: «die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grossspielen (Grosslotterien und grossen Sportwetten);».
- c. Die Begriffe «nationaler Sport» bzw. «Förderung des nationalen Sports» in den Art. 2 Bst. d, Art. 5 Abs. 1 Bst. e Lemma vii, Art. 31 Abs. 1, Art. 31 Abs. 3, Art. 32 Abs. 2 GSK seien konsequent durch den Begriff «schweizerische Sportförderung» zu ersetzen, der Begriff «nationale Sportverbände» durch «schweizerische Sportverbände».
- d. Der Titel zwischen Art. 3 und Art. 4 GSK «b) Die FDKG» sei wie folgt umzuformulieren: «b) Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele FDKG».
- e. Die Titel des 3. und 4. Kapitels seien um die jeweiligen Abkürzungen (GESPA und SFS) zu ergänzen.

II. Anträge zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

8. Keine Geldspielgesetzgebung auf der Stufe von Genossenschaftsstatuten

Art. 1 Abs. 2 IKV 2020 sei wie folgt anzupassen (Änderungen fett markiert): «Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats, **sowie** der vorliegenden Vereinbarung **sowie der Statuten der Swisslos**».

9. Unterstützung nationaler Sport- und Kulturanlässe

In die IKV 2020 sei ein neuer, zusätzlicher Artikel 2 IKV 2020 inkl. Marginalie wie folgt aufzunehmen (der bisherige Art. 2 (Ablieferung...) wird zu Art. 3): «Art. 2 Unterstützung nationaler Sport- und Kulturanlässe

¹ Die Generalversammlung der Swisslos kann an nationale Sport- und Kulturanlässe Zuwendungen zu Lasten der Betriebsrechnung beschliessen.»

10. Fester Betrag zur Sportförderung (statt prozentualer Anteil am Swisslos-Gewinn)

In Art. 2 IKV 2020 und Art. 3 IKV 2020 sei der Begriff «Teil» bzw. «Anteil» (am Reingewinn) konsequent durch den Begriff «Betrag» bzw. «Betrag zur gesamtschweizerischen Sportförderung» zu ersetzen.

11. Nur amtierende Regierungsmitglieder in der Swisslos

Art. 4 IKV 2020 sei mit einem Abs. 2 (neu) wie folgt zu formulieren: «Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Verwaltung».

Art. 4 IKV 2020 sei mit einem Abs. 3 (neu) wie folgt zu ergänzen: «Sowohl die Genossenschafterversammlung als auch die Verwaltung bestehen ausschliesslich aus amtierenden Regierungsmitgliedern».

12. Zwingender Hinweis auf Swisslos nur bei öffentlichen Projektpräsentationen

Art. 6 IKV 2020 sei wie folgt zu formulieren: «Die Vereinbarungskantone und Swisslos verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziarinnen aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung auch des Logos von Swisslos bekannt zu machen, **sofern sie öffentlich auf ihr Projekt hinweisen**».

13. Anträge formeller Natur zur IKV 2020

- a. Der Name des Konkordats («Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen [IKV 2020]») sei in «Swisslos-Konkordat (SLK)» zu ändern.
- b. Im Ingress sei unter «gestützt auf» auch auf «Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK)» zu verweisen.
- c. Die Begriffe «nationaler Sport», «Schweizer Sport» bzw. «Förderung des nationalen Sports» in den Art. 2 Abs. 2, Art. 3 (Marginalie) und Art. 3 Abs. 1 GSK seien konsequent durch den Begriff «gesamtschweizerische Sportförderung» zu ersetzen, der Begriff «nationale Sportverbände» durch «gesamtschweizerische Sportverbände».
- d. Die IKV 2020 sei (analog dem GSK) auch dem Bundesamt für Justiz (BJ) zur Vernehmlassung vorzulegen.

III. Begründung der Anträge

Zu 1. «Die gesamtschweizerische Sportförderung ist durch die FDKG zu beschliessen»

Gemäss der heutigen Praxis kommen sechs Sportverbände in den Genuss von jährlichen Direktausschüttungen von Lotteriegeldern der Swisslos und der Loterie Romande: Die Swiss Olympic Association (43.2 Mio. Franken), der Schweizerische Fussballverband und die Swiss Football League (zusammen 4.8 Mio. Franken), die Swiss Ice Hockey Federation (2.4 Mio. Franken) und die Stiftung Schweizer Sporthilfe (1.0 Mio. Franken; [alle genannten Zahlen betreffen das Jahr 2018]). Diese Direktunterstützung erfolgt über Zahlungen der beiden Lotteriegesellschaften an die Sport-Toto-Gesellschaft im Umfang von jährlich zwischen 32 und 55 Millionen Franken. Im Jahr 2018 werden auf diese Weise total 51.5 Mio. Franken verteilt. Die Mittel stammen zu rund 79 Prozent von Swisslos (40.8 Mio. Franken) und zu 21 Prozent von der Loterie Romande (10.6 Mio. Franken). Diese Ausschüttungen basieren auf keinem Gesetzesartikel, sondern wurden zwischen der Swisslos und der Loterie Romande je mit der (unmittelbaren) Benefiziarin – der Sport-Toto-Gesellschaft – vertraglich «vereinbart». Auch ist diese Unterstützung zwischen der Swisslos und der Loterie Romande in keiner Weise koordiniert. So fördern heute die Deutschschweizer Kantone die sechs ausgesuchten Sportverbände pro Einwohnerin und Einwohner finanziell rund anderthalb Mal so stark, wie dies die Westschweizer Kantone tun: Die Swisslos liefert 10.7 Prozent ihres Jahresgewinns an die Sport-Toto-Gesellschaft ab, die Loterie Romande lediglich 4.9 Prozent; pro Einwohnerin und Einwohner überwei-

sen die Swisslos-Kantone auf diese Weise über 7 Franken an die Sport-Toto-Gesellschaft, die Loterie Romande dagegen lediglich knapp 5 Franken (dies, obwohl in der Westschweiz pro Einwohnerin und Einwohner rund anderthalb mal so viele Lotteriegewinne der Lotteriegesellschaften resultieren wie in den Swisslos-Kantonen). Für diese Ungleichbehandlung existieren weder Vereinbarungen unter den Kantonen noch sachliche Gründe.

Gesamtschweizerische Sportförderung ist daher in Zukunft durch gesamtschweizerisch gefasste Beschlüsse zu betreiben (vgl. Antrag 1.a. zu Art. 5 Abs. 1 Bst. e. GSK). Zudem ist, wie dies bei sämtlichen anderen Destinatärinnen und Destinatären von Lotteriegeldern der Fall ist, nicht ein prozentualer Anteil am Reingewinn der Lotteriegesellschaften zu sprechen, sondern ein in absoluten Zahlen definierter Betrag. Entsprechend ist Art. 32 Abs. 1 GSK folgendermassen zu formulieren: «Die FDKG legt den Betrag, den die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten jährlich der Stiftung zuwenden, jeweils auf vier Jahre fest» (vgl. Antrag 1.b, zu Art. 32 Abs. 1 GSK). Dabei ist die entsprechende Beschlusskompetenz (in Art. 5 Abs. 1 Bst. e. GSK [in einem neuen, zusätzlichen Lemma zwischen Lemma v. und Lemma vi.]) ausdrücklich der FDKG zu übertragen (und nicht via Regionalkonkordate den Organen der Loterie Romande bzw. der Genossenschaft Swisslos in jeweils zwei separaten Entscheidungen). Das aus Art. 10 der IKV 1937¹ übernommene Erfordernis des qualifizierten Mehrs (für das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone erforderlich) ist in das GSK zu übernehmen (analog Art. 3 Abs. 2 IKV 2020; der Entwurf des Westschweizer Konkordats verlangt sogar Einstimmigkeit [Art. 15 Abs. 4 der Convention romande sur les jeux d'argent CORJA]). Die gesamthaft zu sprechenden Sportförderbeiträge sind sodann proportional im Verhältnis je ihrer Bruttospielerträge auf die Swisslos und die Loterie Romande aufzuteilen (vgl. Antrag 1.c. zu Art. 32 GSK).

Zu 2. «Anträge betreffend Revision und Rechnungslegung»

Indem je der Begriff «kantonale Finanzkontrolle» (anstelle von «kantonale Fachstelle») verwendet wird, kann klargestellt werden, welche kantonale Behörde konkret gemeint ist. Zur Klarstellung, was mit dem Begriff der «ordentlichen Revision» jeweils genau gemeint ist, ist in den erwähnten Bestimmungen jeweils auf Art. 728a OR («eine ordentliche Revision im Sinne von Art. 728a OR») zu verweisen. In Art. 17 (Abs. 3) und Art. 33 GSK (Abs. 6) soll der Klarheit halber der Rechnungslegungsstandard festgelegt werden, indem je ein zusätzlicher Absatz eingefügt wird, welcher gleich wie Art. 28 Abs. 2 GSK wie folgt lautet: «Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sinngemäss».

Zu 3. «Keine Lotteriegelder für den Berufssport»

In jener Version des Konkordatsentwurfes, wie er in die erste Vernehmlassung geschickt worden war (Fassung 12. Juni 2017), war die Förderung des Berufssports im Konkordatstext noch ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser wesentliche Grundsatz ist im Konkordatstext des vorliegenden zu beurteilenden Entwurfes nicht mehr enthalten (vgl. Art. 32 und 35 GSK); er wird nur noch im Erläuternden Bericht erwähnt. Weshalb dem so ist, ist nicht nachvollziehbar. Der Aus-

¹ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 942.415)

schluss der Förderung des Berufssportes ist daher wieder in den Konkordatstext aufzunehmen. Entsprechend unserem diesbezüglichen Antrag 3 ist der Ausschluss von Beiträgen an den Berufssport sowohl in Art. 32 Abs. 2 GSK als auch in Art. 35 Abs. 2 GSK ausdrücklich zu erwähnen.

Zu 4. Verzicht auf die Nennung des Fussball- und des Eishockeyverbandes

In Art. 35 Abs. 1 GSK werden im Konkordatsentwurf nebst dem Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic) mit dem Fussballverband und dem Eishockeyverband zwei Sportverbände exklusiv als Destinatäre der SFS genannt. Begründet wird diese Sonderbehandlung sowohl im Konkordatstext selber als auch im erläuternden Bericht damit, dass diese zwei Sportverbände «massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren» bzw. dass dank diesen Sportverbänden «Spiele veranstaltet werden, die für die Wetten genutzt werden können». Dem ist erstens entgegenzuhalten, dass die Gewinne aus dem Sportwettengeschäft im Vergleich zu den durch Swisslos insgesamt erzielten Gewinne nur einen marginalen Beitrag darstellen (2017: 4 Mio. Franken bzw. 1.05 Prozent von insgesamt 380 Mio. Franken). Zweitens können Sportwetten ohne weiteres auch hinsichtlich der Ergebnisse anderer Sportarten durchgeführt werden (was in Zukunft möglicherweise auch der Fall sein wird). Unter diesen Umständen rechtfertigt sich zukünftig weder eine Priorisierung des Fussball- und des Eishockeyverbandes in dem quantitativen Rahmen, wie sie bis anhin durch die Sport-Toto-Gesellschaft praktiziert worden ist, noch eine spezielle, exklusive Nennung dieser beiden Verbände im Konkordatstext.

Zu 5. «Generell keine Aufsichtsfunktion der Kantone über die Konkordatsorgane»

Die in Art. 41 GSK geregelte Aufsichtsfunktion der FDKG kann sich nicht nur auf die Finanzaufsicht beschränken. Sie muss umfassend wahrgenommen werden und sich auch auf operative, personelle Themen etc. erstrecken. Art. 41 GSK ist daher entsprechend anzupassen.

Zu 6. «Datenschutz»

Es ist zu begrüssen, dass das Konkordat in Art. 43 GSK die Frage des anwendbaren Datenschutzrechts explizit regelt und die Bezeichnung einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsstelle vorsieht. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden der Kantone (auch im Verhältnis zum Bund) treten bei Konkordaten immer wieder Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsprobleme auf, wenn die Frage des anwendbaren Rechts und der Aufsicht über Personendatenbearbeitungen nicht im Konkordat selbst geregelt wird (vgl. dazu auch Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug 2016, Fall 4, Seite 7 f.; <https://www.zg.ch/behoerden/datenschutzstelle/ueber-uns/taetigkeitsberichte/taetigkeitsberichte/tatigkeitsbericht-2016.pdf/download>). Die Aufsichtskompetenzen der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden ergeben sich direkt aus den für sie anwendbaren Datenschutzgesetzen: Für die kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden aus den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen, für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) aus dem Datenschutzgesetz des Bundes. Aus diesem Grund sollte sich die Aufsicht gemäss Art. 43 GSK nach dem für die bezeichnete, unabhängige Datenschutzbehörde massgebenden Datenschutzrecht richten und nicht das Datenschutzgesetz des Bundes sinngemäss für anwendbar erklärt werden. Da sich die Aufsichtskompetenzen der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden direkt aus den für sie anwendbaren Daten-

schutzgesetzen ergeben, können die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen auch nicht «deren Aufgaben regeln». Dieser Zusatz ist ersatzlos zu streichen. Um klarzustellen, dass gemäss Art. 43 GSK eine behördliche, unabhängige kantonale Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen ist (also z.B. die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern [und nicht etwa von den im Konkordat geschaffenen Organisationen eine neue «eigene» Datenschutzaufsichtsstelle geschaffen werden kann]) schlagen wir zudem vor, den technischen Begriff «*Datenschutzaufsichtsbehörden*» zu verwenden.

Zu 7. Anträge formeller Natur zum Geldspielkonkordat GSK

Zu 7.1.: Das derzeit auf Seite a des Konkordattextes stehende Inhaltsverzeichnis ist wegzulassen, weil Gesetzestexte generell ohne Inhaltsverzeichnis zu publizieren sind. Eventualiter hätte das Inhaltsverzeichnis statt auf die Seiten auf die Artikel des Konkordats zu verweisen.

Zu 7.2.: Art. 1 Bst d. GSK sei wie folgt zu formulieren: «die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grossspielen (Grosslotterien und grossen Sportwetten);». Auf diese Weise ist der Begriff «Grossspiele» definiert und kann in der Folge (auch anstelle der etwas schwerfälligen Formulierung «Grosslotterien und grossen Sportwetten») weiterverwendet werden.

Zu 7.3.: Die Begriffe «nationaler Sport» bzw. «Förderung des nationalen Sports» in den Art. 2 Bst. d, Art. 5 Abs. 1 Bst. e Lemma vii, Art. 31 Abs. 1, Art. 31 Abs. 3, Art. 32 Abs. 2 GSK sind konsequent durch den Begriff «schweizerische Sportförderung» zu ersetzen, der Begriff «nationale Sportverbände» durch «schweizerische Sportverbände». Dies, weil der «nationale Sport» ein gänzlich neuer Begriff ist, der weder in der Bundesgesetzgebung noch im vorliegenden Konkordat definiert wird. Angesprochen ist zudem nicht der (nationale) Sport an sich, sondern eben die Sportförderung. Aus dem Begriff «national» geht im Gegensatz zu dem Begriff «schweizerisch» nicht hervor, welche Nation gemeint ist. Zudem geht es vorliegend auch nicht (nur) um die Förderung der «Nationalkader» einzelner Sportarten (also der Teams, welche an internationalen Wettkämpfen teilnehmen), sondern eben um Sportförderung in einem wesentlich weiteren Sinn. Sollte sich der Antrag auf Übernahme des Begriffs «schweizerische Sportförderung» nicht durchsetzen, wäre – im Sinne eines Eventualantrages – der Begriff «schweizerische Sport» dem Begriff «nationaler Sport» vorzuziehen.

Zu 7.4.: Der Titel zwischen Art. 3 und Art. 4 GSK «(b) Die FDKG)» ist – zur besseren Lesbarkeit – wie folgt umzuformulieren: «b) Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele FDKG». Zwar wird die Abkürzung bereits in Art. 3 Abs. 2 Bst. a eingeführt, doch macht es Sinn, sie in einem Ingress zumindest noch einmal zu erwähnen (eventualiter wäre die Abkürzung erst hier einzuführen).

Zu 7.5.: Die Titel des 3. und 4. Kapitels des GSK seien – ebenfalls zur besseren Lesbarkeit – wie folgt um die jeweiligen Abkürzungen zu ergänzen: «3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht GESPA» sowie «4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz SFS».

Zu 8. Keine Geldspielgesetzgebung auf der Stufe von Genossenschaftsstatuten

Unter Beachtung des Legalitätsprinzips ist die Durchführung von Geldspielen abschliessend auf Gesetzes- bzw. Konkordatsstufe zu regeln. Es darf nicht mehr vorkommen, dass Bestimmungen, die eigentlich in das Konkordat gehört hätten, in den Statuten geregelt werden (wie dies hinsichtlich verschiedener Artikel der Swisslos-Statuten heute noch der Fall ist). Die gleiche Forderung lässt sich mit dem Wunsch der Stärkung der Transparenz und der demokrati-

schen Legitimation der neuen Regulierung begründen. In Art. 1 Abs. 2 IKV 2020 ist daher der Passus «sowie der Statuten der Swisslos» ersatzlos zu streichen. Soweit dessen ungeachtet eine Gesetzgebungsdelegation dennoch erwünscht sein sollte, müsste hierfür eine inhaltlich klar abgegrenzte Delegationsnorm geschaffen werden, aus der hervorgeht, welche Bereiche in den Statuten der Genossenschaft Swisslos zu regeln seien (statt auf Gesetzesstufe).

Zu 9. Unterstützung nationaler Sport- und Kulturanlässe

Seit einigen Jahren unterstützt Swisslos verschiedene eidgenössische Sportanlässe mit Direktbeiträgen. Diese Beiträge werden in der Erfolgsrechnung von Swisslos als Betriebsaufwand verbucht (vgl. dort die zusätzlich zu «Werbung» (2017: 11.1 Mio. Franken) angeführten Positionen «Promotionen» (6.6 Mio. Franken) und «Sponsoring/Kooperation» (9.0 Mio. Franken). Diese Beiträge stützten sich bis anhin weder auf eine Konkordatsnorm noch auf eine Bestimmung in den Statuten der Swisslos ab. Vielmehr basieren die Sportanlassbeiträge auf Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung von Swisslos. Soweit es sich dabei nicht um Geschäftsaufwand im engeren Sinn handelt, sollen derartige Zuwendungen zukünftig nur noch durch die Generalversammlung von Swisslos und gestützt auf die hierfür zu schaffende konkordatliche Grundlage (Art. 2 IKV 2020 [neu]) beschlossen werden können. Damit wird in Zukunft auch eine gewisse Transparenz gewährleistet sein. Schliesslich sollen derartige Beiträge zukünftig nicht nur Sportanlässen vorbehalten sein, sondern auch nationalen Kulturanlässen zugesprochen werden können.

Zu 10. Fester Betrag zur Sportförderung (statt prozentualer Anteil am Swisslos-Gewinn [Eventualantrag für den Fall, dass dieser Punkt nicht im Sinne von Antrag 1 bereits in das GSK aufgenommen wird])

Wenn immer die Kantone Gelder aus ihren Lotterie- oder Sportfonds sprechen, sprechen sie dem geförderten Projekt einen (absolut definierten) Betrag in Schweizer Franken zu (und nicht etwa ein Prozentsatz des dem jeweiligen Kanton zustehenden Swisslos-Gewinnanteil des betreffenden Jahres. Diese Praxis wurde in der Vergangenheit denn auch durch die Swisslos so gehandhabt, indem sie beispielsweise in den vier Jahren 2004 bis 2007 jeweils konstant je gut 16 Mio. Franken an die Sport-Toto-Gesellschaft überwies. Erst ab 2008 fand der Wechsel zu einem prozentualen Anteil statt. In den Jahren 2008 bis 2016 überwies die Swisslos gestützt darauf zwischen knapp 26 Mio. bis gut 29 Mio. Franken jährlich an die Sport-Toto-Gesellschaft. Basierend auf einer Erhöhung des entsprechenden Prozentsatzes von 7.56 auf 10.74 Prozent stiegen diese Überweisungen dann auf über 44 Mio. Franken (2017) bzw. knapp 41 Mio. Franken (2018). In Zukunft ist, wie dies bei sämtlichen anderen Destinatärinnen und Destinatären von Lotteriegeldern der Fall ist, wieder zu einem in absoluten Zahlen definierten Betrag zurückzukehren. Die Art. 2 und 3 IKV 2020 sind entsprechend anzupassen.

Zu 11. Nur amtierende Regierungsmitglieder in der Swisslos

Wie bis anhin soll sich die Verwaltung der Swisslos aus Regierungsmitgliedern der Kantone zusammensetzen (gemäss der Begrifflichkeit des Obligationenrechts ist anstelle des Begriffs «Verwaltungsrat» in dieser Hinsicht nur der Begriff «Verwaltung» zu verwenden). Zudem soll aber auf Konkordatebene in Art. 4 IKV 2020 sichergestellt werden, dass sich sowohl die Genossenschafterversammlung als auch die Verwaltung stets nur aus *amtierenden* Regierungsmitgliedern zusammensetzt. Dies hat zur Folge, dass mit der Beendigung der Regierungs-

ratstätigkeit einer Person automatisch auch ihre Mitgliedschaft in der Verwaltung von Swisslos endet.

Zu 12. Zwingender Hinweis auf Swisslos nur bei öffentl. Projektpräsentationen

Die in Art. 6 IKV 2020 vorgeschlagene Verpflichtung der Benefiziere, auf die Herkunft der Mittel hinzuweisen, ist auf jene Fälle zu beschränken, in denen diese auch tatsächlich (in Medien jedwelcher Art) auf ihr Projekt öffentlich hinweisen. Die hierfür obligatorisch vorgesehene Verwendung des Logos von Swisslos muss derart ausgestaltet sein, dass das Corporate Design der einzelnen Kantone gewahrt bleibt». Zudem soll die Verpflichtung der Nennung der Mittelherkunft auch auf die Swisslos selber ausgeweitet werden.

Zu 13. Anträge formeller Natur zur IKV 2020

Zu 13.1.: Der Name des Konkordats («Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen [IKV 2020]») ist in «Swisslos-Konkordat (SLK)» zu ändern. Dies aus nachstehenden drei Gründen: Die Bezeichnung eines Konkordats sollte in prägnanter Form möglichst viel über den Inhalt des Regelwerks aussagen. Bei dem vorgeschlagenen Konkordatsnamen «Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen [IKV 2020]» ist dies nicht der Fall: Erstens handelt es sich um einen sehr langen Erlasstitel, der in Sekundärtexten schwierig zu lesen sein würde. Zweitens geht es in dem Konkordat nicht nur um die gemeinsame Durchführung von Geldspielen, sondern insbesondere auch um die Verteilung der entsprechenden Gewinne. Drittens ist in der Abkürzung «IKV» überhaupt nichts mehr vom Norminhalt enthalten. Viertens ist es zumindest unüblich, in einen Erlasstitel die Jahreszahl seines Zustandekommens zu erwähnen. Wenn das Konkordat der-einst zitiert werden müsste, würden unterschiedliche Jahreszahlen aufscheinen, indem beispielsweise auf «Art. 1 Abs. 1 der Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 26. November 2018» zu verweisen wäre. Auf die Erwähnung einer Jahreszahl im Titel sollte daher verzichtet werden. Wenn dennoch eine Jahreszahl erwähnt werden sollte, so hätte sich dieses auf den Tag bzw. das Jahr zu beziehen, an dem die Vereinbarung durch die (Rumpf-)FDKL beschlossen und den Kantonen zur Genehmigung unterbreitet wurde (vorliegend: 2018). Fünftens sollte der Titel der «IKV 2020» insbesondere auch in Gegenüberstellung zur Bezeichnung des «Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat GSK» die diesem Erlasstitel entsprechenden Informationen transportieren. Der Name des Erlasses sollte daher – gleich wie der Name des GSK – darauf hinweisen, dass es sich – ebenfalls – um ein Konkordat handelt (und man sollte nicht ohne Not auf die umständlichere abweichende Bezeichnung «Interkantonale Vereinbarung» wechseln. Schliesslich wäre es bei der «IKV 2020» besonders wichtig, dass bereits dem Titel ein Hinweis auf seinen geografischen (begrenzten) Geltungsanspruch zu entnehmen ist. Je einen Hinweis auf den geografischen Geltungsanspruch enthalten denn sowohl das «Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat GSK» als auch der Konkordatsentwurf des zukünftigen Westschweizer Konkordats, die «Convention romande sur les jeux d'argent (CORJA)». Der vorgeschlagene Konkordatsbezeichnung und die ebenfalls vorgeschlagene zugehörige Abkürzung «Swisslos-Konkordat (SLK)» würde all diesen Ansprüchen gerecht werden, weil zumindest den mit der Thematik befassten Rechtsanwendenden klar ist, dass (nur) die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin zu den Swisslos-Kantonen zu zählen sind.

Zu 13.2.: Im Ingress ist unter «gestützt auf» auch auf «Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK)» zu verweisen, weil sich die IKV 2020 auf das GSK abstützt (Art. 70 GSK) und weil die IKV 2020 mehrfach (in Art. 2 Abs. 2 und in Art. 9 IKV 2020) auf das GSK (in der Abkürzungsform) verweist, ohne allerdings die Abkürzung einzuführen.

Zu 13.3.: Zur Begründung des Änderungsantrags hinsichtlich der Begriffe «nationaler Sport», «Schweizer Sport» und «Förderung des nationalen Sports» vgl. die Begründung zu Antrag 7.3. Sollte sich der Antrag auf Übernahme des Begriffs «gesamtschweizerische Sportförderung» nicht durchsetzen, wäre der Begriff «Schweizer Sport» (Art. 3 IKV 2020 Ingress) dem Begriff «nationaler Sport» vorzuziehen.

Zu 13.4.: Die IKV 2020 ist nachträglich noch dem Bundesamt für Justiz (BJ) zur Vernehmlassung zu unterbreiten, wie dies für das GSK bereits der Fall war. Geboten ist dies insbesondere auch deshalb, weil der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Geldspiele vom 10. Juni 2018 (Geldspielgesetzes, BGS) ausübt (Art. 138 Abs. 2 BGS).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 2. Oktober 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- info@fdkl.ch (PDF- und Word-Format)
- Direktion für Bildung und Kultur
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Finanzkontrolle
- Datenschutzstelle des Kantons Zug
- Mitglieder der Konkordatskommission des Kantons Zug
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)